

Wittgenstein Preis im Auftrag des BMWF

Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens

Vorbemerkung: Sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Wittgenstein Preises werden auf Basis von schriftlichen Gutachten (ausschließlich internationalen ExpertInnen) von einer von der/dem Wissenschaftsminister/in bestellten Internationalen Jury getroffen.

Nominierung der KandidatInnen:

Einmal pro Jahr können von Vorschlagsberechtigten unter Einhaltung der jährlich bekannt gegebenen Einreichfrist und den entsprechend aktuellen „Hinweisen für die Nominierung für den Wittgenstein-Preis“ SpitzenforscherInnen nominiert werden. Vorschlagsberechtigt sind: RektorenInnen und VizerektorInnen für Forschung der Universitäten, die/der PräsidentIn der ÖAW, die/der PräsidentIn des IST-Austria sowie alle bisherigen Wittgenstein-PreisträgerInnen.

Nach dem Einlangen der Nominierungsunterlagen im Sekretariat des FWF werden diese auf Vollständigkeit bzw. auf formale Mängel geprüft und mit einer Projektnummer erfasst. Die Nominierenden erhalten eine Eingangsbestätigung.

Die Nominierungsunterlagen werden vom Kuratorium (die ReferentInnen des FWF) einer Fachreferentin bzw. einem Fachreferenten zugeordnet. Beim Wittgenstein-Preis werden auch immer zwei KoreferentInnen bestimmt. Zusätzlich wird der Antrag zwei möglichst fachnahen Mitgliedern der Internationalen Jury für das START-Programm und den Wittgenstein-Preis zugeteilt.

Die in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellten Regelungen für den Umgang mit Befangenheiten gelten auch für die Mitglieder der Internationalen Jury.

Einleitung der internationalen Begutachtung:

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

Über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens entscheidet die Internationale Jury, welche - basierend auf den Vorschlägen der ReferentInnen und/oder StellvertreterInnen - die GutachterInnen bestellt; dieser Vorgang geschieht nach Eingang der Anträge.

Absetzungen von Nominierungen für den Wittgenstein-Preis aus formalen Gründen werden in Rücksprache mit der Internationalen Jury durch das Kuratorium des FWF beschlossen. Absetzungen aufgrund qualitativer Mängel können nur durch die jeweilig verantwortlichen Mitglieder der Internationalen Jury erfolgen.

Mindestzahl der Fachgutachten:

Je Nominierung sind für eine positive Entscheidung mindestens 6 Gutachten notwendig; bei eindeutig negativer Begutachtungslage können auch weniger Gutachten als Entscheidungsgrundlage dienen.

Struktur des Gutachtens:

Gutachten bestehen nur aus einer schriftlichen Stellungnahme. GutachterInnen sind gebeten, auf vorgegebene Fragen zu antworten.

Förderentscheidung:

Die internationale START-Wittgenstein Jury schlägt in Ihrer Sitzung, die üblicherweise zwei Tage dauert, eine/n potenzielle/n Wittgenstein-PreisträgerIn vor. Die Auswahl wird nach eingehender vergleichender Diskussion - in den meisten Fällen einstimmig - getroffen. Die endgültige Bestätigung der Auswahl erfolgt dann durch das Kuratorium des FWF auf Basis der Empfehlung der Internationalen Jury.

Gleichzeitig wird der/die Wissenschaftsminister über die Auswahl unterrichtet. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch die/den Wissenschaftsminister (meist innerhalb einer Woche nach der Sitzung) werden die Entscheidungen vom FWF-Sekretariat ausgefertigt und der/dem PreisträgerIn bzw. den Vorschlagenden zugesandt. Es werden keine anonymisierten Auszüge aus den Fachgutachten weiter geleitet und die in den „allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens“ angeführten, standardisierten Ablehnungsgründe kommen bei diesem Programm nicht zur Anwendung.

Die ReferentInnen und die Jury werden bei ihren Aufgaben vom Sekretariat des FWF unterstützt.